

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22

1040 WIEN

T 01 501 65-0

DUR NR. 0-19383

Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft,  
Umwelt und Wasserwirtschaft  
Stubenring 1  
1012 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
LE.4.1.7/00 14-I/4/2005	WP/GSt/Bu/Lo	Maria Burgstaller	DW 2167	DW 2532		11.04.2005

1. Entwurf eines BG, mit dem das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 geändert wird;
2. Entwurf eines BG, mit dem das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert wird


Die Bundesarbeitskammer nimmt zur og Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

Die zur Beschwerdelegitimation des Umweltschutzes ergangene Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (die sich auf das UVP-G bezieht) - dass dieser keine Anfechtungsbefugnis vor dem VfGH haben könne - wird weder rechtlich vollinhaltlich geteilt noch politisch gutgeheißen. Aus diesem Grunde wird eine vorausseilende, reduzierende Anpassung der Beschwerdebefugnisse des Umweltschutzes abgelehnt. Vielmehr wird eine verfassungsrechtliche Absicherung der Beschwerdebefugnis gefordert, um die Schaffung eines Zwei-Klassen-Rechtsschutzes zu verhindern.

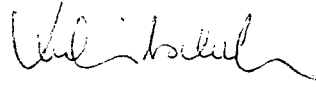
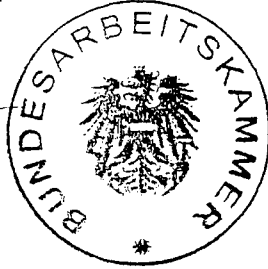
In den Bundesländern ohne Umweltschutz (Vorarlberg und Kärnten) soll nicht, wie im Entwurf vorgesehen, die Gemeinde, sondern eine entsprechend kompetente Stelle auf Landesebene (für Vorarlberg die Naturschutzanwaltschaft, für Kärnten die Abt 12 der LReg/Umweltmedizin) diese Parteienstellung übernehmen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Aufnahme der dargestellten Änderungsvorschläge in die og Gesetze.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors